

## Hinweise zur Ausbildungsverpflichtung

Um die durch den Flaggenwechsel hervorgerufenen Nachteile für den Schiffsstandort Deutschland auszugleichen, sollen Reeder primär seefahrtbezogene Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 Flaggenrechtsgesetz durchführen.

Diese Ausbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn:

- es sich um die seefahrtbezogene Ausbildung zum Schiffsmechaniker oder die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in bzw. technischer/technische Offiziersassistent/-in handelt. Andere Ausbildungen, insbesondere die von Praxissemesterstudenten, können nicht berücksichtigt werden.
- die Ausbildung an Bord des ausgeflaggten Schiffes stattfindet. Es werden nur Zeiten der praktischen Ausbildung an Bord anerkannt. Theorieblöcke können daher nicht berücksichtigt werden.
- die Ausbildungszeiten im jeweils genehmigten Ausfluggungszeitraum liegen. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Auszubildende schon vom ersten Tag des Genehmigungszeitraums an Bord ist. Ein zu später Einsatz des Auszubildenden ist jedoch nicht sinnvoll, da unvorhergesehene Abmusterungen dann nicht mehr ausgeglichen werden können.
- die Ausbildungsverpflichtung bei zweijähriger Ausfluggung für jedes Ausfluggungsjahr einzeln erbracht und nachgewiesen wird.

Dabei gilt:

- Die Ausbildungsverpflichtung muss nicht mit nur einem Auszubildenden erbracht werden. Es können mehrere Auszubildende eingesetzt werden. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Auszubildenden gleichzeitig oder nahtlos an Bord sind. Die jeweils erbrachten Ausbildungszeiten werden addiert.
- Es ist nicht zulässig, das Ausbildungsverhältnis wegen des Ablaufs des Verpflichtungszeitraums zu beenden.

Die Nachweispflicht gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 FIRG:

- Das Gesetz gibt eine jährliche Nachweispflicht zum Ende des Kalenderjahres vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Sie unaufgefordert Nachweise über die bereits stattfindende Ausbildung vorlegen. Sollte wegen der Kürze der Laufzeit der Genehmigung noch keine Ausbildung an Bord begonnen worden sein, sollen Sie zumindest die Einsatzplanung mitteilen.
- Bereits drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Genehmigungsjahres wird vom BSH eine Überprüfung durchgeführt. Sollten die Nachweise bis zu diesem Zeitpunkt nicht unaufgefordert eingegangen sein, fordert das BSH Sie zu deren Vorlage auf.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- für die Ausbildung nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung:
  - Ausbildungsschiff gem. Richtlinien BBS
  - Ausbildungsvertrag
  - Dienstbescheinigung (Tag der Anmusterung / Tag der Abmusterung)
  - Besatzungsliste/Crewliste (Tag der Anmusterung / Tag der Abmusterung)
- für die Ausbildung nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung / RL als nautische/r Offiziersassistent/in und nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung / RL als technische/r Offiziersassistent/-in:
  - Ausbildungsbescheinigung über Anmusterung der BBS
  - Heuervertrag
  - Besatzungsliste/Crewliste (Tag der Anmusterung / Tag der Abmusterung)